

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung einer Außenstelle der Städt. Schule für Kranke - Sonderschule - Coesfeld
in der Stadt Dülmen

Zwischen der Stadt Coesfeld, vertreten durch den Stadtdirektor,
und

der Stadt Dülmen, vertreten durch den Stadtdirektor,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetze vom 29.05.1984 (GV NW S. 314) und vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) i.V.m. § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.1985 (GV NW S. 155, berichtigt S. 447/SGV NW 223) entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Coesfeld vom 09.06.1988 und des Schulausschusses der Stadt Dülmen vom 21.06.1988 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Coesfeld als Schulträger der Schule für Kranke (Sonderschule) am St. Vincenz-Hospital in Coesfeld unterhält in der Stadt Dülmen eine Außenstelle der Schule für Kranke.

§ 2

Die Außenstelle in der Stadt Dülmen wird im Gebäude des Franz-Hospitals in Dülmen eingerichtet. Die Stadt Dülmen gewährleistet, daß entsprechend eingerichtete Räume und erforderliche Unterrichtsmittel der Schule für Kranke im Franz-Hospital zur Verfügung stehen. Das Franz-Hospital hat sich bereit erklärt, geeignete Räume kostenlos bereitzustellen. Eine entsprechende Vereinbarung wird zwischen der Stadt Dülmen und dem Franz-Hospital getroffen. Die Stadt Coesfeld erhebt keinen Schulkostenbeitrag.

§ 3

Diese Vereinbarung gilt ab dem Schuljahr 1988/89 auf unbestimmte Zeit. Jeder Beteiligte kann sie mit einer Frist von einem halben Jahr zum Schluß eines jeden Schuljahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche nach Ablauf dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten nicht zu.

§.4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die für ihre Gültigkeit erforderliche Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde holt die Stadt Coesfeld ein. Verlieren einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aufgrund geänderter gesetzlicher oder anderer zwingender Vorschriften ihre Gültigkeit, ist rechtzeitig Einvernehmen über eine Neuregelung zu erzielen. Bis dahin behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit. In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet als Schiedsstelle der Oberkreisdirektor Coesfeld.

Coesfeld, 20.06.1988

Dülmen, 14.07.1988

Für die Stadt Coesfeld:

Für die Stadt Dülmen

Gez. Dr. Paus
Stadtdirektor

gez.
Erster Beigeordneter

Gez. Roling
Städt. Oberverwaltungsrat

gez.
Städt. Oberverwaltungsrat